

Geschäftsverteilung 2023 des Oberlandesgerichts München

Feststellung

zur Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts München für das Jahr 2023

Der 11. Zivilsenat zugl. Familiensenat ist im Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2023 an zwei Stellen abgebildet. Bei den Zivilsenaten (Seite 40) sind seine Geschäftsaufgaben als Zivilsenat, bei den Familiensenaten (Seite 68) sind seine Geschäftsaufgaben als Familiensenat aufgeführt.

Da aufgrund eines redaktionellen Versehens bei der Veröffentlichung der Geschäftsverteilung 2023 die familienrechtlichen Geschäftsaufgaben des 11. Zivilsenats zugl. Familiensenat nicht aufgeführt sind, ist folgende Klarstellung notwendig:

Folgende Geschäftsaufgaben sind dem 11. Zivilsenat als Familiensenat seit 1. Januar 2023 wie auch in den Jahren davor zugewiesen:

„Aus dem gesamten Oberlandesgerichtsbezirk

1. folgende **Familienkostensachen**

- a) Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren;
- b) Beschwerden nach dem Gerichtskostengesetz und dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (ohne die Fälle des § 14 Nr. 3 GKG und der §§ 15 Nr. 3, 32, 60 FamGKG) beziehungsweise nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG), soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streit- oder Geschäftswerts oder um Notarkostensachen handelt;
- c) Beschwerden betreffend die Verfahrenskostenhilfe- und Beratungshilfe-Vergütung (§ 56 RVG);
- d) Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts (ohne die Fälle des § 20 FamGKG und der Nr. 2005 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG) und gegen die Festsetzung der einem im Weg der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen;
- e) Beschwerden gegen die Festsetzung der einem Zeugen, Sachverständigen oder ehrenamtlichen Richter zu gewährenden Entschädigungen;
- f) Beschwerden betreffend die Vergütung und den Aufwendungsersatz eines Verfahrensbeistands und Umgangspflegers in Familiensachen.

2. Verfahren nach § 30a Abs. 1 und 2 EGGVG.“

München, 2. Februar 2023
Es folgen die Unterschriften